

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41966-22-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung
nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)**

Hier: Antrag auf Aufhebung der Nebenbestimmung „Turbulenzen Nr. 10b“

Die WestfalenWind Etteln A 33 GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt die Aufhebung der Nebenbestimmung 10b aus dem Genehmigungsbescheid vom 15.11.2022 zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Types Enercon E-160 EP 5 E3. Die Nebenbestimmung 10 b bestimmt, dass die in der Genehmigung genannten Windenergieanlagen bis zur Inbetriebnahme der beantragten neuen Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden müssen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung einer Anlage gemäß § 16 BImSchG. Die Anlage soll in unmittelbarer Nähe des Standortes Windpark Altenautal, Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 21 errichtet und in Betrieb genommen werden.

Für die Genehmigung der Anlage wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gem. § 9 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens keine UVP-Pflicht, sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung keine zusätzlichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasmann